



Statuten der Musikkapelle Gratsch

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Musikkapelle Gratsch Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Gratsch EO“. Er besteht seit dem Jahre 1881.
Der Verein hat seinen Sitz in Gratsch, Laurinstraße Nr. 90, 39012 Meran.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

Die Tätigkeit der Musikkapelle (MK) ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
Die Musikkapelle Gratsch EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen

Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitgliedschaft ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

3.1 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

3.2 Zweck der Musikkapelle ist:

- Erhaltung und Pflege der Blasmusik im Heimatort
 - Pflege der Blasmusik im Dienste der Ortsgemeinschaft
 - Darüber hinaus Pflege von Musik jeglicher Art
- Der Zweck soll erreicht werden durch:
- Regelmäßige Probenaktivität
 - Heranbildung von Jungmusikanten
 - Regelmäßige Konzerttätigkeit in Gratsch
 - Mitwirken bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen
 - Bereitstellung eines geeigneten Probelokals
 - Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
 - Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen
 - Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge und dgl.
 - Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes

3.4 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.



Art. 4 Mitglieder

4.1 Die Mitgliedschaft ist frei

4.2 Die Musikkapelle besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikanten und Musikantinnen. Die Marketerinnen und der Fähnrich werden als ordentliche Mitglieder geführt.

Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf Grund ihrer Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes ausgezeichnet.

4.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme unter Angabe von Gründen ablehnen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann nur nach regelmäßiger Mitwirkung in der Kapelle von mindestens 3 (drei) Ausrückungen erfolgen. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

Es ist erstrebenswert, dass aufzunehmende Jungmusikanten im Besitz des Leistungszeichens des VSM in "Bronze" sind.

4.4 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht** ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

4.5 Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt

b) Durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes missachtet oder das Ansehen bzw. die Interessen der Musikkapelle schädigen.
Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von 8 (acht) Tagen an die Jahreshauptversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

c) Durch Ableben

d) Durch Auflösung der Musikkapelle

Art. 6 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereins

5.1 Die zur Erreichung der gesteckten Ziele der MK notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung, des Stadtvierterates oder anderer Körperschaften
- Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen und Hinterlassungen herrühren oder aus anderen Gründen eingehen.

5.2 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.



- 5.3 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.
- 5.34 Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausdrücken der Musikkapelle teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen der MK und der Musikanter*innen jederzeit zu wahren.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, Instrumente, Noten, Bekleidung u.a., die es von der Musikkapelle leihweise übernommen hat, in bestem Zustand zu erhalten. Für böswillige oder leichtfertige Beschädigung des Eigentums der MK ist Schadenersatz zu leisten und dasselbe auf Verlangen des Vorstandes sofort zurückzustellen. Ebenso hat jeder, einerlei ob freiwillig ausgetreten oder ausgeschlossen, Instrumente, Bekleidung usw. dem/der Zeuwart*in zurückzustellen.

Art. 8 Organe

8.1 Die Organe der Musikkapelle sind:

- die Jahreshauptversammlung (JV)
- der Vorstand

8.2 Die Amtsdauer für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre

8.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 9 Die Jahreshauptversammlung (JV)

9.1 Die JV ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder der MK, dem Kapellmeister*in, den Marketenderinnen, dem Fährnirch und den Ehrenmitgliedern

9.2 Sie ist alljährlich vom/Von Obmann/Obfrau an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag mindestens 8 (acht) Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

9.3 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

9.4 Die JV ist bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.5 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

9.6 Die JV beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9.7 Beschlüsse über Abänderung der Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und 50% + 1 der Anwesenden dafür stimmen.

9.8 Die Auflösung der MK kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.

9.9 Wahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat. Durch Handheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleich viel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.



Art. 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Sachverwalter
- Entgegennahme des Kassaberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers
- Ehrung verdienter Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer*innen
- Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art. 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus folgenden Funktionären:

- Obmann/Obfrau
- Obmann/Obfrau – Stellvertreter*in
- Kapellmeister*in (nur beratende Funktion)
- Schriftführer*in
- Kassier*in
- Archivar*in
- Zeugwart*in

11.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen JV gewählt, bleiben 3 (drei) Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

11.3 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Obmann berechtigt, aus den Reichen der ordentlichen Mitglieder einen Ersatzmann bis zur nächsten JV zu berufen. Der vom Obmann bestimmte Ersatzmann verfügt über kein Stimmrecht im Ausschuss und wird beim Quorum für die Beschlussfähigkeit des Ausschusses nicht berücksichtigt.

11.4 Dem Vorstand obliegt:

- die Bestellung des/der Kapellmeisters/in
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Organisation des Vereinsbetriebes
- die Veranstaltungen von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften
- die Verwaltung des Vermögens der MK
- die Festsetzung des Termins der Jahreshauptversammlung
- die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung der MK dienlich sind
- die Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträge für die Durchführung der Zwecke der MK
- jedwede Initiative, die dem Vereinszweck, dem Ansehen und der Werbung dienlich sind.



- 11.5 Der Vorstand wird vom/von Obmann/Obfrau einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst 5 Tage vorher und mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des/der Obmannes/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreters/in und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er/sie fasst seine/ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmannes/Obfrau.

Art. 12 Die Funktionäre im Vorstand

Die Funktionäre des Vereins sind:

- a) Der Obmann/die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines und vertritt die MK nach innen und außen, führt den Vorsitz in der JV und im Vorstand. Alle ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich die des Kassiers. Er ist ermächtigt, im Namen der MK Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
- b) Der/die Obmannstellvertreter*in vertritt den/die Obmann/Obfrau im Falle seiner/ihrer Verhinderung
- c) Dem/der Kapellmeister*in obliegt die rein fachlich-musikalische Leitung der MK. Er sorgt für die musikalische Weiterbildung der Musikan*innen und ist für die musikalische Planung und Programmierung und deren Durchführung verantwortlich. Verfügt die MK über eine/n KPM-Stellvertreter*in oder über Bläserinstruktoren, kann er/sie diese mit der Nachwuchsarbeit beauftragen, überwacht dieselbe und überträgt ihnen von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben (Detailproben, Spiel in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen u.ä.)
- d) Der/die Schriftführer*in führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten in der MK und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Korrespondenz und aller Akten der MK verantwortlich.
- Er/sie führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.
- e) Der/die Kassier*in verwaltet die Kasse der MK. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch aufgrund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassabericht, der rechtzeitig vor der JV den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassagebarung der Veranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand eine Abrechnung vor.
- f) Dem/der Archivar*in obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchivs der MK, die geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der der MK gehörenden und von ihr leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe der letzteren. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die Noten an die Musikan*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über Ein- und Ausgänge von Notenmaterial Buch und berichtet alljährlich der JV über Veränderungen im Archiv.
- g) Der/die Zeugwart*in hat die Obsorge über das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten der MK gehörenden Inventars, insbesondere der Trachten, Instrumente, Pulte usw. Ihm/ihr obliegt auch die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung usw. Bei konzertanten Aufführungen der Kapelle Er/sie führt über das gesamte Inventar der MK Buch und entsprechende Aufzeichnungen über die den einzelnen Mitgliedern ausgefolgten Effekten der MK. Er/sie erstattet der JV Bericht über Zu- und Absage und den Zustand des Inventars.



Art. 13 Auflösung des Vereins

13.1 Für die **Auflösung der Musikkapelle Gratsch EO** muss die Abstimmung öffentlich und nominell erfolgen.

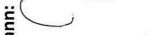
13.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins erfolgt nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde die Übertragung des Vermögens des Vereins an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors.

Art. 14 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Die Anpassung der Satzungen wurde anlässlich der außerordentlichen Versammlung der MK Gratsch EO am 22.12.2022 mit einer Stimmhaltung beschlossen und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Der Obmann:


Johann Bauer

Ort und Datum

Meran/Gratsch, am 22.12.2022

Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 22.12.2022

Ort: Moarhof, Gratsch

Beginn 20.45 Uhr

Der Obmann begrüßt alle anwesenden Mitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der außerordentlichen GV fest.

Durch die Anwesenheitsliste der Musikant*innen wird die Beschlussfähigkeit der GV festgestellt.

Die Einberufung sieht nach erfolgter Begrüßung unter Punkt 2. die Richtigstellung und Integration der Satzung (Statuten) der MK Gratsch EO vor. Der Obmann und der Schriftführer erklären den Anwesenden die Notwendigkeit, die Satzung anzupassen und beziehen sich dabei auf das Schreiben des Amtes für Außenbeziehungen und Ehrenamt vom 23.11.2022. Es werden alle erforderlichen Anpassungen und Integrationen vorgetragen und erklärt und dabei der vorhergehende und neue Text über eine Projektion der GV aufgezeigt.

Der Schriftführer erklärt auf Nachfrage eines Mitgliedes die Änderungen bezüglich der „Ehrenmitglieder“. Dieser Begriff wird nunmehr als reine Auszeichnung angesehen.

Nach Abschluss der Erörterungen erfolgt die Abstimmung.

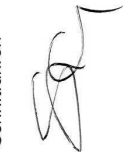
Die Anpassung des Statuts wird mit einer Stimmenthaltung von der GV angenommen und somit beschlossen. Der Obmann bedankt sich bei der GV und weist auf die anschließende Weihnachtsfeier hin.

Zu Punkt 3. – Allfälliges gibt es keine Wortmeldungen.

Die außerordentliche GV der MK Gratsch wird um 21.10 Uhr beendet.

Der Schriftführer:

Der Obmann:





Meran/Gratsch, am 22.12.2022

26 GEN 2023

AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO
AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO
AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO

Registrato in data odierna

Registrato con numero

ai N. 123

unter Nr.

Serie 3

Esatti €

Eingezahlt € 60000

Il Funzionario - Der Funktionär*
(Mit Unterschrift)

*firma su delega del Direttore Provinciale EGZS (SANN)

